



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

03.1664.01

06.1448.01
03.7603.02

JD / P031664
Basel, 20. Dezember 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 19. Dezember 2006

Bericht

betreffend

**die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und
Einwohnergemeinden**

und

Ratschläge

betreffend

- A Schaffung eines Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) und Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000**
- B Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929**
- C Änderungen des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984**

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Projekt „Neuordnung des Verhältnisses Kanton/Einwohnergemeinden“ (NOKE) geht auf die *kantonale Volksabstimmung vom 2. Juni 2002* zurück. Damals hatten die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt zu Lasten der Steuerpflichtigen in Riehen und Bettingen deren Anteil an der kantonalen Einkommenssteuer von 50 auf 60% erhöht. Das Gesetz eröffnet in einer Übergangsbestimmung die Möglichkeit, *bis Ende 2007* zu prüfen, ob den beiden Gemeinden *anstelle* des erhöhten Steuersatzes *zusätzliche Aufgaben übertragen* werden können.

Am 13. Juli 2006 ist die *neue Kantonsverfassung (KV)*¹ in Kraft getreten. Sie bringt für das Verhältnis zwischen Kanton und Einwohnergemeinden wesentliche Neuerungen. Insbesondere werden die Gemeindeautonomie und die Stellung der Gemeinden im Kanton näher umschrieben. In § 60 wird das in der Schweiz allgemein geltende *Förderalismusprinzip* auch für den Kanton Basel-Stadt als Grundsatz statuiert, soweit dies für einen Stadtkanton möglich ist: Danach sind die Einwohnergemeinden für diejenigen Aufgaben zuständig, für die eine örtliche Regelung geeignet ist und die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden soll sich nach den Grundsätzen der Transparenz, der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe richten. Weitere Bestimmungen betreffen die Finanzierung der von Kanton bzw. Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben sowie den innerkantonalen Finanzausgleich. Die neuen Verfassungsbestimmungen erfordern eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung. Sie waren zudem bei der Projektarbeit NOKE wegleitend.

Im Rahmen des Projekts NOKE werden *drei Zielrichtungen* verfolgt:

1. Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch Bettingen und Riehen in eigener Regie und Verantwortung, wo dies von der Sache her Sinn macht - als bessere Lösung an Stelle von blossen Geldzahlungen an den Kanton.
2. Schaffung eines neuen kantonsinternen Finanzausgleichsystems, welches mehr Transparenz in die Transferzahlungen zwischen den Einwohnergemeinden bzw. Kanton bringt und die richtigen Anreize für "Eigeninitiative und wirtschaftliches Verhalten" (§ 62 Abs. 3 KV) setzt. Der neue Lasten- und Finanzausgleich soll so konstruiert sein, dass er unabhängig vom Volumen der Aufgabenübertragung richtig funktioniert.
3. Aktualisierung des Gemeindegesetzes im Lichte der neuen Verfassungsbestimmungen, u.a. mit dem Ziel, mehr Verlässlichkeit und Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit von Kanton und Einwohnergemeinden zu schaffen.

Das Hauptprojekt NOKE wurde nach einer intensiven Vorprojektphase mit Regierungsratsbeschluss vom 24. Oktober 2004 gestartet. Die Projektarbeiten wurden von einem Lenkungsgremium gesteuert, dem je eine Delegation des Regierungsrats sowie der Gemeinderäte von Riehen und Bettingen angehören. Die operative Durchführung des Projekts steht unter der Leitung eines Viererteams, bestehend aus den Departementssekretären des Justiz- und des Finanzdepartements, dem Gemeindeverwalter von Riehen und dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Gemeinderats Bettingen. Für das Teilprojekt "Kommunalisierung der Primarschulen" wurde eine eigene Projektorganisation unter dem Vorsitz des Erziehungsdirektors etabliert, in welcher die Gemeinden Bettingen und Riehen, die Lehrpersonen, das Ressort Schulen sowie die Projektleitung des Gesamtprojekts NOKE vertreten sind. Die Grundlagen für den vorliegenden Ratschlag wurden in enger Zusammenarbeit zwischen den

¹ SG 111.100

kantonalen und kommunalen Fachleuten erarbeitet.

Die Gemeinderäte von Bettingen und Riehen haben sich mehrfach mit Zwischenergebnissen des Projekts befasst. In Form von drei Zwischenberichten an den Einwohnerrat wurde zudem auch das Riehener Gemeindeparlament in die Projektentwicklung einbezogen.

Mit dem vorliegenden Bericht und den zugehörigen Ratschlägen werden dem Grossen Rat die Ergebnisse der bisherigen Projektarbeit unterbreitet. Nach Auffassung des Regierungsrats haben die Vorbereitungsarbeiten einen Stand erreicht, der es dem Parlament ermöglicht, die erforderlichen Grundsatzbeschlüsse zu treffen und die entsprechenden Gesetzesgrundlagen zu beschliessen. Darauf aufbauend können dann die weiterführenden Entscheidungsprozesse und Realisierungsvorbereitungen vor allem auch auf kommunaler Ebene an die Hand genommen werden.

2. Übernahme neuer Aufgaben

Im Rahmen der Projektarbeiten wurden die kantonalen Aufgaben systematisch hinsichtlich einer möglichen Kommunalisierung durchleuchtet und diejenigen Bereiche einer vertieften Prüfung unterzogen, bei denen die Übertragung der Aufgabe an die Gemeinden *Sinn macht*. Die finanzielle Dimension des jeweiligen Aufgabentransfers war nicht entscheidendes Kriterium. Vielmehr wurde die Prüfung in dieser ersten Phase *nach rein sachlichen Kriterien* wie Wirtschaftlichkeit, Kunden- bzw. Bürgernähe, Autonomiegewinn, organisatorische Vorteile und ähnliches vorgenommen - also nach dem Föderalismusprinzip. Erst in einem zweiten Schritt kamen Kalkulationen des für den Kantonshaushalt resultierenden Entlastungseffekts und Modellrechnungen im Rahmen des neu entwickelten Finanz- und Lastenausgleichs dazu.

Gestützt auf die Vorarbeiten in den Projektgremien sowie die Beratungen in den Gemeinden Riehen und Bettingen empfiehlt der Regierungsrat nunmehr in *vier Aufgabenbereichen*, die Verantwortung an die Gemeinden zu übertragen:

1. Primarschulen, einschliesslich die Bereiche Tagesschulen, Tagesbetreuung und besondere Förderangebote
2. *ausserschulische* Tagesbetreuung von Kindern
3. Reinigung und Winterdienst der auf Gemeindegebiet liegenden Kantonsstrassen
4. gärtnerische Pflege der kantonalen Grünanlagen auf Gemeindegebiet

Die vier Aufgabenbereiche sind von höchst unterschiedlichem politischem Gewicht: Während die Kommunalisierung der Primarschulen eine *wesentliche Erweiterung* der heute von den Gemeinden Riehen und Bettingen in Eigenverantwortung wahrgenommenen Aufgaben bedeutet, können die drei anderen Bereiche eher als *Ergänzungen* von bereits heute bestehenden Tätigkeiten bzw. Gemeindeleistungen gelten.

2.1. Kommunalisierung der Primarschulen

Seit zehn Jahren sind die Gemeinden Bettingen und Riehen mit Erfolg für die Kindergärten auf Gemeindegebiet zuständig. Mit einer Kommunalisierung der Primarschulen übernehmen die Gemeinden für *alle Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter* die Verantwortung. Deshalb sollen auch die Kleinklassen und integrativen Schulungsformen sowie die Sonder-

schulung von Kindern mit Behinderungen auf den Stufen Kindergarten und Primarschule in die Verantwortung der Gemeinden übergehen. Die Gemeinden werden auch die Tagesschule, die Mittagstische und die Tagesferien übernehmen und weiter entwickeln. Damit erhalten Schul- und Bildungsthemen auch im Kanton Basel-Stadt - wie in anderen Kantonen der Schweiz - auf kommunaler Ebene eine grössere Bedeutung.

Die *Chancen* einer solchen Aufgabenübertragung liegen insbesondere in der Nähe der Schule zur Bevölkerung. Die Entscheidungswege im Schulbetrieb werden kürzer, so dass auf örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse zugeschnittene Lösungen rascher gefunden werden können. Die Gemeinden und ihre Bewohnerinnen und Bewohner können sich unmittelbar für ihre Schulen engagieren. Wenn auf Gemeindeebene spürbar ist, dass die Schule zur eigenen Sache geworden ist, können sich innovative Ideen besser entfalten. Des Weiteren können Kindergarten und Primarschule aus einem Guss gestaltet werden.

Die *Risiken* einer Kommunalisierung bestehen in der Komplizierung der zentralen Steuerung. Durch die Beschleunigung der Innovationen und den gesamtschweizerischen Harmonisierungsdruck wird eine zentrale kantonale Steuerung immer wichtiger. Auch geht die Entwicklung in anderen Kantonen eher in die Richtung, dass dem Kanton mehr Kompetenzen auf Kosten der Gemeinden eingeräumt werden. Wenn es verschiedene Schulträger gibt, ist zudem die Kohärenz der Schullaufbahnen schwieriger zu gewährleisten.

Diesen Risiken ist aber mit dem beiliegenden Ratschlag und den vorgeschlagenen Schulgesetzänderungen *Rechnung getragen* worden. Insbesondere bleibt bei einer Kommunalisierung der Primarschule die *strategische Verantwortung* beim Kanton. Neben den kantonalen Behörden (Grosser Rat, Regierungsrat, Departementsvorsteher und Erziehungsrat) sind die Leitung des Ressorts Schulen und eine künftige Volksschulleitung übergeordnete Behörden, die in *fachlichen* Fragen kantonsweite Vorgaben machen können. Die im ganzen Kanton geltenden Bestimmungen von Schulgesetz, Schulordnung, Verordnungen und Ordnungen im Schulbereich, Stundentafeln, Lehrplänen sowie die Leitsätze des kantonalen Leitbilds sind für die kommunalen Schulen weiterhin gültig. Die Bestimmungen, in denen den Gemeinden Gestaltungsspielräume eingeräumt werden, werden genau bezeichnet. Zentrale Dienstleistungen des Kantons werden auch gegenüber den kommunalen Schulen erbracht.

Organisatorisch sollen die kommunalen Schulen der Gemeindeverwaltung Riehen angegliedert werden. Die heute beim Kanton angestellten Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden der Primarschulen Bettingen und Riehen werden übernommen und gemäss *Personalrecht der Gemeinde Riehen* angestellt werden. Die gleichberechtigte Mitsprache der Gemeinde Bettingen wird im Einzelnen noch geregelt. Die Arbeitsverhältnisse der Lehrpersonen werden mit allen Rechten und Pflichten auf die Gemeinde Riehen übergehen, sofern die Mitarbeitenden den Übergang nicht ablehnen. Bei der individuellen *Besitzstandsregelung* wird die Dauer des vorbestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Kanton (Dienstalter) angerechnet.

Die *Kosten* der Primarschule mit den Kleinklassen, integrierten Schulungsformen, Tagesbetreuung und der Sonderschulung inkl. Teuerung für das Schuljahr 2008/09 betragen gemäss aktuellen Berechnungsgrundlagen des Kantons *rund CHF 18,4 Mio.* Bei einer Kommunalisierung würden auf Riehen knapp CHF 17,4 Mio. und auf Bettingen rund CHF 1 Mio. entfallen.

Der *Zeitpunkt* für eine Kommunalisierung der Primarschulen per Schuljahr 2008/09 wäre aus heutiger Sicht günstig: Sie sollte *nach* der Einführung der Neuregelung des Finanzaus-

gleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) und *vor* einer allfälligen Verlängerung der Primarschulen stattfinden. Eine Kommunalisierung vor der Einführung der NFA würde insbesondere im Bereich der Sonderschulung Schwierigkeiten in der Durchführung bereiten. Die Primarschule gleichzeitig zu kommunalisieren und die Primarschule auf sechs Jahre zu verlängern hingegen wäre für alle Beteiligten eine Überlastung; ein schrittweises Vorgehen macht Sinn.

2.2. Ausserschulische Tagesbetreuung von Kindern

Der Kanton Basel-Stadt und die Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen unterstützen bislang in historisch gewachsenen Strukturen auf unterschiedliche Weise ausserschulische Tagesbetreuungsangebote in den Gemeinden (*Tagesheime und Tagesfamilien*). Mit dem Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003² und der dazugehörigen Verordnung vom 23. Dezember 2003³ wurden neue rechtliche Grundlagen geschaffen. Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen wurde im Sommer 2006 eine *Vereinbarung zwischen dem Kanton (Erziehungsdepartement) und der Gemeinde Riehen* betreffend die Tagesbetreuung von Kindern abgeschlossen. Die Vereinbarung bringt Ordnung in die Zusammenarbeit und regelt Aufgabenteilung und Zuständigkeiten, dies bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2007. *Belassen* wurde vorerst noch die aktuelle - noch nicht systematische - Aufteilung der *Kosten* auf Kanton bzw. Gemeinde.

Der Bereich Tagesbetreuung von Kindern ist Bestandteil des Projekts NOKE. Eine Kommunalisierung und damit bedürfnisnahe Ausgestaltung dieses Aufgabenbereichs erscheint ausgesprochen sinnvoll. Im Rahmen des Projekts NOKE soll deshalb auch die *finanzielle Entflechtung* erfolgen. Damit wird die *Gesamtverantwortung für das Angebot an Tagesbetreuungsplätzen für Kinder* an die Gemeinden übergehen. Dies beinhaltet insbesondere auch die vollständige Subventionierung des Tagesbetreuungsangebots in den und durch die Gemeinden. Der Kanton wird lediglich noch einzelne zentrale Dienstleistungen wie z.B. die Berechnung der Elternbeiträge erbringen, gegen Abgeltung.

Die Übernahme dieser Aufgabe durch die Gemeinden entlastet den Kantonshaushalt, was die Gemeinde Riehen betrifft, um *rund CHF 350'000* (Kostenstand 2006). Für Bettingen wird mit einem Betrag von CHF 20'000 gerechnet. Die bereits per 2007 getroffene *Vereinbarung* zwischen dem Erziehungsdepartement und der Gemeinde Riehen muss bei einer vollständigen Aufgabenübernahme *aktualisiert* und für die *Gemeinde Bettingen ergänzt* werden. Anpassungen auf Gesetzesstufe sind nicht erforderlich.

2.3. Reinigung und Winterdienst auf den Kantonsstrassen

Die Kantonsstrassen auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen und Riehen stehen im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Die Erstellung, die Entwässerung, die Signalisationen und die Markierungen, der bauliche Unterhalt, die Reinigung und der Winterdienst sind deshalb Aufgabe des Kantons. Für die öffentliche Beleuchtung - auch der Kantonsstrassen - sind

² SG 815.100

³ SG 815.110

gemäss § 69 der Verordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität vom 22. August 1989⁴ allerdings schon heute die Gemeinden zuständig.

Wie die Abklärungen ergeben haben, entstehen *Synergien*, wenn der *betriebliche Unterhalt* (Reinigung und Winterdienst) *auf den Kantons- und Gemeindestrassen* künftig *aus einer Hand* ausgeführt würde. Die Reinigung und der Winterdienst sollen deshalb zu Aufgaben der Gemeinden werden. Damit könnte die Stadtreinigung Basel ihren dezentralen Stützpunkt in Riehen aufgeben und die Reinigung sowie der Winterdienst würde auf allen Strassen innerhalb der Gemeinden durch eine einzige Organisation erledigt.

Bei einer Übertragung der vorgenannten Aufgaben auf die Gemeinden Bettingen und Riehen wären die Werkdienste der Gemeinde Riehen in der Lage, diese Arbeiten zu übernehmen. Die kürzeren Arbeitswege und die besseren Koordinationsmöglichkeiten für die Ausführung der Arbeiten erlauben eine etwas niedrigere Personaldotation als bei der gegenwärtigen Lösung. Die technische Ausrüstung und Infrastruktur der Werkdienste kann ohne weiteres auch für den betrieblichen Unterhalt der Kantonsstrassen dienen. Die Gemeinde Bettingen beabsichtigt, die Reinigungs- und Winterdienstarbeiten auf den in Bettingen gelegenen Kantonsstrassen an die Werkdienste der Gemeinde Riehen zu vergeben.

Die Übernahme dieser Aufgaben durch die Gemeinden entlastet gemäss Angaben der zuständigen kantonalen Dienststelle den Kantonshaushalt um einen *Betrag von rund CHF 710'000 p.a.* (Kostenstand 2006), wovon auf Riehen knapp CHF 630'000 und auf Bettingen rund CHF 80'000 entfallen. Im Sinne eines "Vorlaufs" übernehmen die Werkdienste Riehen den maschinellen Winterdienst auf den Kantonsstrassen der Gemeinden Riehen und Bettingen bereits im Winter 2006/07 - vorerst noch im Rahmen eines Auftragsverhältnisses.

Für die definitive Aufgabenübernahme wird eine *Vereinbarung* zwischen Kanton und Gemeinden abgeschlossen. Die *Verordnung zum Strassengesetz* vom 16. Januar 1979⁵ muss entsprechend angepasst werden. Anpassungen auf Gesetzesstufe sind nicht erforderlich.

2.4. Gärtnerische Pflege der kantonalen Grünanlagen

Dem Kanton Basel-Stadt gehören auf dem Gebiet der Gemeinden Bettingen und Riehen einige Grünanlagen (v.a. bei den Schulhäusern), Alleebäume und Flächen mit Verkehrs-Begleitgrün. Für die Pflege dieser Objekte sowie von Teilen des Wenkenparks ist die Stadtgärtnerei Basel zuständig. Diese Aufgabe soll in die Verantwortung der Gemeinden übertragen werden. Wie beim betrieblichen Unterhalt der Strassen macht es Sinn, *alle gärtnerischen Pflegearbeiten auf Gemeindegebiet* durch *eine* Organisation zu verrichten.

Bereits anfangs 2005 hatte die Stadtgärtnerei entschieden, ihren Stützpunkt in Riehen zu schliessen und die gärtnerische Pflege ihrer Objekte in Riehen und Bettingen etappenweise extern zu vergeben. In diesem Zusammenhang pflegt die Gemeindegärtnerei Riehen im Auftragsverhältnis gegen Bezahlung bereits einen Teil dieser Objekte. Die Gemeindegärtnerei Riehen ist ohne weiteres in der Lage, für das Gebiet der Gemeinde Riehen die gesamten Pflegearbeiten vom Kanton zu übernehmen und in eigener Verantwortung zu verrichten. Sie könnte im Auftrag der Gemeinde Bettingen ebenfalls die dortigen Objekte pflegen (Schulhaus). Der Standortvorteil und die leichtere Koordination der Arbeiten erlauben im Vergleich

⁴ SG 772.400

⁵ SG 721.110

zur Stadtgärtnerei einen rationelleren Einsatz der personellen Ressourcen und der technischen Infrastruktur.

Die Übernahme dieser Aufgabe durch die Gemeinden entlastet den Kantonshaushalt gemäss Berechnungen der Stadtgärtnerei um gegen CHF 410'000; davon entfallen auf *Bettingen* lediglich *gut* CHF 3'000.

Für die definitive Aufgabenübernahme wird eine *Vereinbarung* zwischen Kanton und Gemeinden abgeschlossen. Anpassungen von gesetzlichen Grundlagen sind nicht erforderlich.

3. Neuer Finanz- und Lastenausgleich

Wenn den Gemeinden neue Aufgaben übertragen werden und der Kantonshaushalt dadurch entlastet wird, so müssen den Gemeinden auch die entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Finanzierung der neuen Aufgaben geschieht

- durch die Verschiebung des Steuerschlüssels bei den Einkommenssteuern zu Gunsten der Gemeinden und
- durch die Anwendung des Steuerschlüssels neu auch auf die Vermögenssteuer.

Gleichzeitig soll der mit falschen Anreizen behaftete heutige Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden Bettingen und Riehen durch einen neuen Finanz- und Lastenausgleich ersetzt werden, dies nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung: § 63 der Kantonsverfassung besagt, dass der Kanton durch Gesetz einen Finanzausgleich festlegt, um zwischen den Einwohnergemeinden strukturell bedingte Sonderlasten und Unterschiede aufgrund der Finanzkraft auszugleichen. Der nunmehr vorgeschlagene Finanz- und Lastenausgleich lehnt sich an die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) an. Er beinhaltet damit auch Elemente, welche die *Unterschiede in der Steuerkraft* und in der *Belastung durch zentralörtliche Leistungen* teilweise ausgleichen. Geschaffen werden ein *Ressourcenausgleich* (Steuerkraftausgleich) und ein *Lastenausgleich* in Form eines Beitrags an nicht anderweitig abgedeckte *zentralörtliche Leistungen der Stadt Basel*.

Die Übertragung der zusätzlichen Aufgaben soll unter dem Strich *kostenneutral erfolgen*. Angestrebt wird somit die *Beibehaltung der aktuellen Steuerbelastung* in den beiden Gemeinden, welche rund 90 Prozent der Steuerbelastung der Stadt beträgt. Das finanzielle Volumen der an die Gemeinden übertragenen Aufgaben wird bei der Bemessung des zukünftigen Steuerschlüssels deshalb ebenso berücksichtigt wie die anderen Elemente des neuen Finanz- und Lastenausgleichs.

Der neue Lasten- und Finanzausgleich "funktioniert" auch dann, wenn - heute oder in Zukunft - das Volumen der an die Gemeinden übertragenen Aufgaben erweitert oder reduziert würde. Das zugrunde liegende Rechnungsmodell erlaubt es, die finanziellen Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden mit den effektiven Steuerzahlen zu berechnen sowie Veränderungen der Eckwerte transparent darzustellen und somit nachzuvollziehen. Der entscheidende Parameter, der veränderten Gegebenheiten angepasst werden muss, ist der im Steuergesetz verankerte Steuerschlüssel.

4. Revision des Gemeindegesetzes

Die Revision des Gemeindegesetzes soll die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung berücksichtigen und verschiedene weitere Aktualisierungen des aus dem Jahre 1984 stammenden Gesetzes vornehmen. Da es sich nicht um eine grundsätzliche Neuordnung des Gemeindewesens handelt, wird bei der Umsetzung nur eine *Teilrevision* und nicht eine Totalrevision des Gemeindegesetzes vorgenommen. Dabei wurde am Grundsatz eines im Vergleich zu anderen Kantonen schlanken Gesetzestextes festgehalten, der eine pragmatische und zielorientierte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden ermöglicht.

5. Antrag

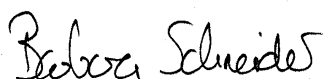
Dieser Mantelbericht enthält als Beilage drei Ratschläge, die alle Teil des ausgewogenen und partnerschaftlich erarbeiteten Massnahmenpakets zur Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden sind.

Die Ratschläge behandeln drei eigenständige Themenbereiche, die einer getrennten Diskussion bedürfen. Um die Behandlung im Grossen Rat zu erleichtern, wird jeder Ratschlag als separate Vorlage ausgewiesen. Dadurch wird für jede Massnahme ein separater Grossratsbeschluss gefasst, der für sich allein referendumsfähig ist.

Hinsichtlich der politischen, rechtlichen und finanziellen Konsequenzen sind die drei Ratschläge jedoch ineinander verwoben. So hat die Übernahme der Primarschulen Auswirkungen auf den Aufgabenkatalog im Gemeindegesetz und - aufgrund der Finanzbelastung der Gemeinden - auf die im Steuergesetz verankerte Kantonssteuerquote. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, ist in den Gesetzesentwürfen festgehalten, dass die jeweilige Gesetzesänderung nur rechtskräftig wird, wenn dies auch für die weiteren Gesetzesvorlagen zur Neuordnung des Verhältnisses zwischen Kanton und Einwohnergemeinden der Fall ist. Sollte ein Teil des Massnahmenpakets keine Mehrheit finden, so müsste die gesamte Vorlage angepasst werden. So wären etwa bei einem Scheitern der Kommunalisierung der Primarschulen Änderungen beim Steuerschlüssel (Steuergesetz) und im Gemeindegesetz erforderlich.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Ratschlägen A bis C betreffend Schaffung eines Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich und Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 sowie betreffend Änderungen des Schulgesetzes vom 4. April 1929 und des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatschreiber

Beilagen:

- A: Ratschlag betreffend Schaffung Finanz- und Lastenausgleichsgesetz und Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000
- B: Ratschlag betreffend Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929
- C: Ratschlag betreffend Änderung des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1984